

2G-Optionsmodell - Stand 15.10.2021 Corona-Vorschrift BW

- In der Basisstufe keine Maskenpflicht für Kund*innen/Besucher*innen/Teilnehmer*innen bei 2G Optionsmodell
 - Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre bei 2G-Optionsmodell. **Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen.**
 - Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, **die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und Personen, für die es keine [Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision](#) (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst [seit dem 10. September 2021](#) eine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt.
 - **Für Beschäftigte/Mitarbeitende gilt weiterhin auch bei 2G die Maskenpflicht**, da eine Offenlegung des Impfstatus aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist.
- Beim 2G-Optionsmodell müssen Besucher*innen/Teilnehmer*innen/Kund*innen/Gäste **den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.**
- Wenn sich eine Einrichtung für das 2G-Optionsmodell entscheidet, muss sie dies, beispielsweise durch einen Aushang, deutlich machen.
- **Beim 2G Optionsmodell gilt keine Kapazitätsgrenze für Veranstaltungen.**
- Dampfbäder, Dampfsaunen, Warmlufträumen und ähnliche Einrichtungen dürfen mit der 2G-Regel öffnen. Hier gibt es **keine** Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
- Bei folgenden Veranstaltungen entfällt ebenfalls in der Basisstufe die Maskenpflicht, wenn das 2G-Optionsmodell gewählt wird:
 - Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.
 - Berufliche Fort- und Weiterbildungen.
 - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.
 - Sprach- und Integrationskurse.
 - Praktische und theoretische Ausbildung und Prüfungen in Fahr-, Boots- und Flugschulen.
 - Aufbauseminare nach [§2b Straßenverkehrsgesetz](#) und Fahreignungsseminaren nach [§4a Straßenverkehrsgesetz](#) in Fahrschulen.
- **In der Alarmstufe ist** dürfen nicht geimpfte oder nicht genesene Personen die Außengastronomie mit einem negativen PCR-Test wieder betreten. **Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist für Personen, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, weiterhin nicht erlaubt (2G).** Gleiches gilt für Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz sowie Spielhallen und andere Vergnügungseinrichtungen.

Weitere neue Regelungen

- Die Datenverarbeitung gemäß § 8 Corona der Corona-Verordnung ist künftig auch durch Verwendung der Corona-Warn-App oder vergleichbarer Apps möglich.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>